

Hinweise zum Verfahren bei Beurlaubungen

von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubungen:

Bitte beachten Sie vorab:

Eine Beurlaubung kann nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet werden.

Für Reise-/Urlaubstermine kann auf Grund geltenden Schulrechts

keine Beurlaubung gewährt werden.

Außerplanmäßige Betriebspraktika dürfen nur in den Schulferien abgeleistet werden.

- A Für **bis zu drei** Tagen wird die Beurlaubung durch die Klassenlehrkraft ausgesprochen, es sei denn, es wird um Beurlaubung vor oder nach den Ferien nachgesucht, diese Anträge sind an die Schulleitung zu richten.

Verfahren:

Die Erziehungsberechtigten stellen spätestens eine Woche vor der gewünschten Beurlaubung einen schriftlichen Antrag (siehe Formular Beurlaubung) mit Begründung.

Die Klassenleitung genehmigt oder lehnt ab, vermerkt die Beurlaubung im Klassenbuch, gibt den Vorgang in die Schülerakte.

- B Beurlaubungen für **mehr als drei** Tage sowie Beurlaubungen **vor und nach den Ferien** sind an die **Schulleitung zu richten**.

Verfahren:

1. Der Antrag wird möglichst sechs, mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich mit Begründung (siehe Formular Beurlaubung) gestellt.
2. Die Klassenleitung gibt den Antrag datiert mit Stellungnahme an die Schulleitung weiter.
3. Der Schulleitung entscheidet, veranlasst die Information der Eltern und der Klassenlehrkraft sowie die Dokumentation in der Schülerakte. Die Klassenlehrkraft vermerkt die Beurlaubung im Klassenbuch.